

BEITRAGSORDNUNG ZUR SATZUNG DER UNABHÄNGIGEN FLUGBEGLEITER ORGANISATION (UFO) E.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24. Januar 2018

§ 1 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die UFO erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Organisation, der berufspolitischen und tarifpolitischen Vertretung der Mitgliedschaft, zur Wahrnehmung der organisationspolitischen Aufgaben und zur Deckung der entstandenen Kosten.
- (2) Der Gewerkschaftsbeitrag beträgt mindestens 1% der aktuellen Bruttogrundvergütung des Mitgliedes. Für Mitglieder mit einer monatlichen Bruttogrundvergütung von weniger als 1.900 € (Als Berechnungsgrundlage gilt immer das Vollzeitgehalt) gelten 0,5% der monatlichen Bruttogrundvergütung als gewerkschaftlicher Beitrag. Der Bezug besonderer Leistungen, hierzu zählen insbesondere der Rechtschutz und die Zahlung von Streikunterstützung, setzt die Zahlung des gewerkschaftlichen Beitrages voraus. Die Möglichkeit für Wahlen zu Gremien der UFO zu kandidieren, ist ebenfalls von der Zahlung des gewerkschaftlichen Beitrages abhängig. Näheres regelt die entsprechende Wahlordnung.
- (3) Es steht jedem Mitglied frei, höhere Beiträge zu zahlen.
- (4) Leistungen der Organisation kann nur erlangen, wer seinen Zahlungsverpflichtungen in Höhe der durch diese Verordnung definierten Beträge und ohne Beitragsrückstand nachkommt
- (5) Mitglieder, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände in finanzielle Schwierigkeiten gekommen sind, können einen Antrag auf Beitragsreduktion beim Vorstand stellen. Über jeden Antrag entscheidet der Vorstand individuell.
- (6) Mitglieder, die in Erziehungszeit wechseln, werden mit Beginn des Beschäftigungsverbotes bis zum Ende der Erziehungszeit auf einen Solidarbeitrag von monatlich 2,75 Euro reduziert. Die Leistungen des Mitgliedes bleiben von dieser Beitragsreduzierung unberührt.

§ 2 AUTOMATISCHE BEITRAGSANPASSUNG

- (1) Zur Sicherstellung eines satzungsgemäßen Beitrages wird die UFO einmal jährlich eine automatische Beitragsanpassung an die aktuelle monatliche Bruttogrundvergütung des Mitgliedes gemäß der jeweiligen Vergütungsstufe des entsprechenden Vergütungstarifvertrages vornehmen.
- (2) Um dies zu gewährleisten, muss das Mitglied auf Verlangen der UFO eine aktuelle Verdienstbescheinigung vorlegen, aus der die Höhe der aktuellen Bruttogrundvergütung ersichtlich ist.
- (3) Liegen die individuellen Voraussetzungen für eine automatische Beitragsanpassung im Einzelfall nicht vor, hat das Mitglied die UFO hiervon zu unterrichten und diesen Umstand mit einer aktuellen Vergütungsabrechnung zu belegen. In diesem Fall wird die automatische Beitragsanpassung längstens für ein Jahr ausgesetzt. Sind die Voraussetzungen für eine automatische Beitragsanpassung auch danach noch nicht gegeben, ist dies der UFO erneut wie vor nachzuweisen. In jedem Fall ist der Zeitpunkt des Wiedereintritts der Voraussetzungen für eine automatische Beitragsanpassung durch das Mitglied unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall erfolgt die automatische Beitragsanpassung mit der folgenden Abrechnungsperiode des individuellen Beitrages.
- (4) Sämtliche anderen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft bleiben von einer Aussetzung der automatischen Beitragsanpassung wegen fehlender individueller Voraussetzungen gemäß §2 (3) dieser Beitragsordnung unberührt.

§ 3 FÖRDERMITGLIEDSCHAFTEN, EHEMALIGE KABINENBESCHÄFTIGTE, PROBEMITGLIEDSCHAFTEN

- (1) Fördernden Mitgliedern gemäß § 5 der Satzung ist die Höhe ihres Förderbeitrages freigestellt, der monatliche Mindestbeitrag beträgt 5,- €. Die Regelungen der automatischen Beitragsanpassung gelten nicht für Fördermitgliedschaften.
- (2) Außerordentliche Mitglieder im Sinne dieser Beitragsordnung sind gemäß § 5 der Satzung ehemalige Kabinenbeschäftigte; diese zahlen einen Monatsbeitrag in Höhe von mindestens 7,50 €. Die Regelungen der automatischen Beitragsanpassung gelten nicht für ehemalige Kabinenbeschäftigte. Mit der Zahlung dieses Mindestbeitrages ist das außerordentliche Mitglied berechtigt, die Rechtsberatung und den Rechtsschutz der Organisation in Anspruch zu nehmen.
- (3) Für Probemitglieder können auf Beschluss des Vorstands für den Zeitraum der Probemitgliedschaft abweichende Beitragszahlungen bis hin zur Beitragsfreiheit gelten.

§ 4 STREIK- UND AUSSPERRUNGSUNTERSTÜTZUNG

- (1) Die am Streik beteiligten Mitglieder der UFO erhalten nach dreimonatiger Mitgliedschaft gemäß § 1 (3) der Beitragsordnung bei Teilnahme an Streiks, die vom UFO Vorstand beschlossen sind, und bei Aussperrungen im Zuge eigener Kampfmaßnahmen eine Streikunterstützung.

Voraussetzung ist, dass der Arbeitskampf länger als 3 Tage dauert und keine Gehaltszahlung erfolgt. Über Ausnahmen beschließt der UFO Vorstand.

- (2) Die Streikunterstützung erfolgt nach Maßgabe des durchschnittlichen Monatsbeitrages der dem letzten Urabstimmungstag vorausgegangenen drei Monate und der Dauer der Mitgliedschaft:

- Sie beträgt bei einer Mitgliedschaft von 3 bis 12 Monaten das 2,4 fache des Monats-Mitgliedsbeitrages pro Streiktag.
- Sie beträgt bei einer Mitgliedschaft von 13 bis 36 Monaten das 2,5 fache des Monats-Mitgliedsbeitrages pro Streiktag.
- Sie beträgt bei einer Mitgliedschaft über 36 Monaten das 2,6 fache des Monats-Mitgliedsbeitrages pro Streiktag.

STREIKGELDTABELLE:

Mitgliedsbeitrag im Monat	3 bis 12 Monate	13 bis 36 Monate	über 36 Monate
5,50 €	13,20 €	3,75 €	14,30 €
10,00 €	24,00 €	25,00 €	26,00 €
15,00 €	36,00 €	37,50 €	39,00 €
20,00 €	48,00 €	50,00 €	52,00 €
25,00 €	60,00 €	62,50 €	65,00 €
30,00 €	72,00 €	75,00 €	78,00 €
35,00 €	84,00 €	87,50 €	91,00 €
40,00 €	96,00 €	100,00 €	104,00 €
45,00 €	108,00 €	112,50 €	117,00 €
50,00 €	120,00 €	125,00 €	130,00 €
55,00 €	132,00 €	137,50 €	143,00 €
60,00 €	144,00 €	150,00 €	156,00 €

- (3) Für nicht am Streik beteiligte Ehegatten ohne eigenes Einkommen und für unterhaltsberechtignte Kinder, deren Schulausbildung noch nicht beendet ist, werden Zuschüsse zur Streikunterstützung gezahlt. Der Zuschuss beträgt pro Person und Streiktag 3,58 €.
- (4) Mitglieder, die infolge eines Streiks einer anderen Gewerkschaft ohne Gehaltszahlung beurlaubt oder aus anderer Veranlassung von einem solchen Streik unmittelbar betroffen werden, erhalten Ausfallunterstützung in Höhe der Streikunterstützung gemäß § 4 (2) und § 4 (3).
- (5) Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des UFO Vorstandes vorgenommen werden. Sie erfolgen in der Regel durch die Geschäftsstelle zum Zeitpunkt der üblichen Gehaltszahlung für die bis dahin angefallenen Streiktage.
- (6) Der UFO Vorstand ist in begründeten Fällen berechtigt, eine abweichende Streik- oder Ausfallunterstützung festzusetzen.
- (7) Mitglieder, für die eine nachträgliche Zahlung des Arbeitsentgeltes durchgesetzt wird, sind zur unverzüglichen Rückzahlung etwaiger Streik- oder Ausfallunterstützungen verpflichtet.
- (8) Mit dem 22. Tag des Bezuges von Streik- oder Ausfallunterstützung erhöht sich die nach den Grundsätzen errechnete Streik- oder Ausfallunterstützung um den darauf entfallenden Krankenversicherungsbeitrag. Der Berechnung wird der Beitragssatz bzw. die Beitragstabelle der Krankenkasse des streikbeteiligten Mitgliedes zugrunde gelegt, der bzw. die für Versicherte ohne Anspruch auf Gehaltsfortzahlung gilt.

Ergibt sich aus der Höhe des gezahlten UFO Beitrages, dass das Einkommen die Versicherungspflichtgrenze übersteigt und wird der Nachweis dafür von dem Mitglied erbracht, ist dieser Erhöhungsbeitrag für die Krankenversicherung bereits vom 1. Tage des Bezuges von Streik- oder Ausfallunterstützung zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt nur in Höhe der tatsächlich vom Mitglied zu zahlenden Beiträge, für Privatversicherte höchstens jedoch entsprechend dem Beitrag der zuständigen RVO-Krankenkasse (AOK, BKK). Der UFO Vorstand kann auch mit den Trägern der Krankenversicherung vereinbaren, dass der auf die Streik- oder Ausfallunterstützung entfallende Krankenversicherungsbeitrag von der UFO direkt an die Krankenkasse des betroffenen Mitgliedes abgeführt wird.

- (9) Bei Kündigung der UFO Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Streikunterstützung, ist diese in voller Höhe zurückzuzahlen.
- (10) Um ein höheres Streikgeld zu erreichen, kann das UFO Mitglied seinen satzungsgemäßen Mindestbeitrag erhöhen.